



**Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Lizenzgebühren
Fälligkeiten 2024**

Gemeinde: _____
 Register-Nr.: _____
 Wohnsitz (Sitz) und evtl. Gründungsdatum:
 am 1.1.2024 _____
 am 31.12.2024 _____

Name / Firma: _____
 Vorname: _____
 Adresse: _____
 Wohnort / Sitz: _____

Lizenzgebühren, für die eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird:

Bezeichnung der Lizenzgebühren	Staat	Verbuchter Ertrag 2024 oder 2023/2024 Fr.	Bruttoertrag 2024 oder 2023/2024 Fr.	Nicht rückforderbare ausländische Steuer		Frage 2 (Rückseite)
				%	Fr.	
Schuldner	2	3	4	5	6	7
1						
Rückerstattungen von Steuern auf Lizenzgebühren aus oben aufgeführten Staaten stammend	—		—	—	—	—
Total: Verbuchter Ertrag						
Total: Bruttoertrag (Antragsteller, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben, haben den Bruttoertrag in die Steuererklärung zu übertragen)						
Total: Nicht rückforderbare ausländische Steuern						

Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)		Geprüft am	Eröffnet am	Gebucht am	Überwiesen am
Anrechnung bewilligt für	Bund Fr.				
Fr.	Kanton und Gemeinde Fr.				

Bitte Rückseite ausfüllen

DA-3 Besteuerung in der Schweiz

ja nein
(zutreffendes Feld ankreuzen)

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2024 an Ihrem Wohnsitz (Sitz)
 - der direkten Bundessteuer vom Einkommen oder Reinertrag?
 - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reineinkommen oder vom Reinertrag?
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Lizenzgebühren den Steuern vom Reineinkommen oder Reinertrag?
Wenn nein, so sind die Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, in Kolonne 7 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen.

3.a. Natürliche Personen

Satzbestimmendes Einkommen für das Steuerjahr 2024 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

3.b. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Betriebsstätten (CH) ausl. Unternehmen, Vereine und Stiftungen

Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2024 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

3.c. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer <Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> für 2024 oder 2023/24:

Fr. _____

Der Betrag der Anrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

auf mein Postkonto Nr.

auf Bankkonto / IBAN

bei

Postkonto Nr. der Bank

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vor- und Rückseite) gemachten Angaben.

Er erklärt ferner (kann von Personen gestrichen werden, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben):

- dass die umstehend angegebenen Lizenzgebühren mit dem Nettobetrag zuzüglich Steuerrückerstattungen und Betrag der Anrechnung als Ertrag verbucht werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-3 dient als Antrag auf Anrechnung für die im **Jahre 2024 fällig** gewordenen Lizenzgebühren.
2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am **31. Dezember 2024** seinen Wohnsitz hatte (natürliche Personen), resp. am **Ende der Steuerperiode 2024** seinen Sitz hatte (juristische Personen).
3. Für Dividenden und Zinsen ist Formular **DA-1** oder **DA-2** zu verwenden.
4. In diesem Antrag sind nur Lizenzgebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lv_d4e6/lv_d4e7, anzugeben die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in **Kolonne 2** mit der unter "Country codes" definierten Alpha-2 Code (Ländercode gemäss internationaler Organisation für Normung, ISO) <https://www.iso.org/obp/ui/#searchAbkürzung> (Suche in Englisch) bezeichnen. Die **Kolonne 3** (Vorderseite) ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen. In **Kolonne 7** sind Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen.
5. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 6) insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.

Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.